



**Notar**  
**Matthias Raupach**  
 Brüderstraße 31, 59494 Soest  
 Tel.: 02921/15061 – E-Mail: [info@kanzlei-soest.de](mailto:info@kanzlei-soest.de)

## Vermeidbare Fehler im Vorfeld einer Vereinsregisteranmeldung

<b>I. Allgemeine Beanstandungen</b>		
<p>1. Beanstandung der <b>Anmeldeberechtigung</b>, weil der Anmeldende seine Amtsperiode überschritten hat.</p>	<p>Anmeldeberechtigte müssen tatsächlich auch gewählt sein. In der Satzung finden sich regelmäßig Angaben dazu, welches Vorstandsmitglied für welche Amtsdauer gewählt wird. Ist die Amtsdauer des Vorstandsmitglieds überschritten, muss gegenüber dem Registergericht nachgewiesen, dass eine Wiederwahl erfolgt ist und der Anmeldende noch Amtsinhaber ist.</p>	<p>Sollte eine Wiederwahl erfolgt sein, ist dies dem Registergericht mitzuteilen und nachzuweisen.</p> <p>War die Amtszeit des Anmeldenden bereits abgelaufen, kann sich aus der Satzung ergeben, dass der Amtsinhaber noch solange im Amt bleibt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.</p>
<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Prüfen Sie im Vorfeld der Anmeldung, ob diejenigen, die die Vereinsregisteranmeldung unterzeichnen sollen, auch noch zur Anmeldung berechtigt sind und ihre Amtszeit nicht bereits abgelaufen ist. Die Vorstandsämter werden in der Regel zeitlich befristet vergeben. Die Amtsdauer ergibt sich dann regelmäßig aus der Satzung. Vor Ablauf der Bestattungsdauer erfolgt üblicherweise die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds oder eine Wiederwahl. Ist dies nicht geschehen, so ist die Amtszeit abgelaufen.</p> <p>Der Verein läuft bei nicht rechtzeitig vorgenommener Wahl Gefahr, keinen gesetzlichen Vertreter mehr zu haben, was zeitweilig zur völligen Lähmung der Vereinstätigkeit in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung führen kann. Dieser Gefahr kann dadurch begegnet werden, dass in der Satzung bei der Festlegung der Amtsdauer zusätzlich bestimmt wird, dass der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt bleibt. Eine solche „Übergangsklausel“ stellt jedoch für den Vorstand keinen Freibrief dar, die Neuwahl des Vorstands nach Belieben hinauszuschieben, sondern er bleibt verpflichtet, unverzüglich Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstands einzuberufen (Sauter / Schweyer / Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage, Rn. 265).</p>		
<p>2. Beanstandung von fehlenden <b>Protokollangaben</b>.</p>	<p>Das Versammlungsprotokoll muss bestimmten Anforderungen genügen, die vom Vereinsregister geprüft werden.</p>	<p>Im Falle der Beanstandung ist das Protokoll zu ergänzen und erneut beim Registergericht einzureichen.</p>
<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Prüfen Sie das Protokoll auf Vollständigkeit und ergänzen Sie es ggf. Unter anderem sollte das Protokoll folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,</li> <li>2. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,</li> <li>3. Zahl der erschienenen Mitglieder,</li> <li>4. Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,</li> <li>5. Tagesordnung und die Feststellung, wie sie bekannt gegeben wurde,</li> <li>6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, wenn die Satzung insoweit Anforderungen stellt,</li> <li>7. die gestellten Anträge,</li> <li>8. die Art der Abstimmung,</li> <li>9. das Abstimmungsergebnis,</li> <li>10. bei Wahlen die Namen der Gewählten und, soweit geschehen, die Erklärung, dass sie die Wahl angenommen haben.</li> </ol>		

## II. Beanstandungen im Zusammenhang mit Satzungsänderungen

<p>1. Beanstandung der <u>Einladung</u> zur Mitgliederversammlung, weil die Satzungsänderung dort nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde.</p>	<p>Die Ankündigung der Satzungsänderung muss, sofern die Mitteilung der Tagesordnung nach der Satzung nicht ausdrücklich entbehrlich ist, so gehalten sein, dass die Mitglieder aus der Tagesordnung im Wesentlichen erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt. Die bloße Ankündigung „Satzungsänderung“ genügt in aller Regel nicht (Sauter / Schweyer / Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage, Rn. 135).</p>	<p>Entweder ist dem Registergericht gegenüber nachzuweisen, dass der Einladung eine Gegenüberstellung von derzeitiger Regelung und der beabsichtigten Änderungen als Anlage beigefügt war oder bereits in der Einladung die Gegenüberstellung enthalten war. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle nicht wiederholt werden.</p> <p>War beides nicht der Fall, ist erneut einzuladen, wobei als Anlage die alte Satzungsregelung und die beabsichtigte neue Regelung gegenüber gestellt werden. Ebenso möglich ist es, die Gegenüberstellung nicht als Anlage beizufügen, sondern sie in den Einladungstext aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der Satzungsänderung zu wiederholen.</p>
<p><b>Tipps zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b></p> <p>Achten Sie bereits in Ihrem Einladungsschreiben darauf, dass Sie die bisherigen Satzungsregelungen, die ersetzt bzw. gestrichen werden sollen, den geplanten neuen Regelungen gegenüberstellen, so dass jedes Mitglied allein anhand des Einladungsschreibens erkennen kann, welche Regelung in welchem Umfang und mit welchem Inhalt geändert oder gestrichen werden soll. Hierbei genügt es nicht, diesen Tagungspunkt nur „Satzungsänderung“ zu nennen. Vielmehr muss der betroffene Satzungsparagraph noch genannt werden, also zum Beispiel: „Tagesordnungspunkt 3: Beschluss zur Satzungsänderung § 1 Name des Vereins“. Die zu empfehlende Gegenüberstellung alte Regelung – neue Regelung kann in einer Anlage dem Einladungsschreiben beigefügt werden oder im Einladungsschreiben selbst enthalten sein. Beachten Sie die Terminologie: Während eine „Satzungsänderung“ nur eine einzige oder mehrere Regelungen der Satzung ändert, wird bei einer „Satzungsneufassung“ die bisherige Satzung durch eine neue vollständig ersetzt.</p>		
<p>2. Beanstandung des <u>Versammlungsprotokolls</u>, weil die Änderung der Satzung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde.</p>	<p>Im Rahmen der Anmeldung wird vom Registergericht geprüft, ob die angekündigten Satzungsänderungen auch tatsächlich in der Mitgliederversammlung so beschlossen worden ist.</p>	<p>Der Nachweis, dass die Änderung der Satzung auch tatsächlich in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, kann entweder dadurch geführt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Satzungstext in das Protokoll aufgenommen wird oder</li> <li>– dass die beschlossene Änderung durch feste Verbindung zum Bestandteil des Protokolls gemacht wird.</li> </ul> <p>War dies bislang nicht der Fall, so ist daher entweder ein ergänztes Protokoll, in dem der Wortlaut der geänderten Satzung vollständig integriert ist, oder ein mit dem Wortlaut der geänderten Satzung fest verbundenes Protokoll (d.h. als ein elektronisches Dokument) einzureichen.</p>
<p><b>Tipps zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b></p> <p>Achten Sie darauf, dass das Protokoll den Wortlaut der geänderten Satzungsregelungen enthält oder die beschlossene Änderung durch feste Verbindung zum Bestandteil des Protokolls gemacht wird.</p>		
<p>3. Das Registergericht beanstandet, dass die das <u>Versammlungsprotokoll</u> nicht von allen / den zur</p>	<p>Nach Eingang der Anmeldung der Satzungsänderung prüft der zuständige Rechtspfleger anhand des Versammlungsprotokolls, ob dieses von den</p>	<p>Das Protokoll ist nachträglich zu berichtigen / ergänzen, so dass es im Nachgang erneut eingereicht werden kann.</p>

<p>Unterschrift berechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben wurde.</p>	<p>berechtigten Mitgliedern in der notwendigen Anzahl unterschrieben wurde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Tipps zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b></p> <p>Das Protokoll muss von den zur Unterschrift berechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Wer unterzeichnen darf ergibt sich aus der Satzung!</p>		
<p>4. Beanstandet wird vom Registergericht, dass es keine <b>Neuwahl</b> des neuen Vorstandes gegeben, obwohl im Rahmen der Änderung der Satzung neue Vorstandsämter geschaffen wurden.</p>	<p>Sieht die Änderung der Satzung auch die Schaffung neuer Ämter vor (z.B. stellvertretenden Kassenwart, dessen Amt es vor der Neufassung nicht gab), prüft das Registergericht, ob eine Wahl der neuen Amtsinhaber stattgefunden hat.</p> <p>Aus dem eingereichten Protokoll ist keine Wahl der neu geschaffenen Vorstandsmitglieder ersichtlich.</p>	<p>Diese fehlenden Wahlen müssen noch nachgeholt und die entsprechenden Personen sodann unter Vorlage des entsprechenden Protokolls ergänzend zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Tipps zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b></p> <p>Wurde im Rahmen der Satzungsänderung auch die Zusammensetzung des Vorstandes geändert und neue Vorstandsposten geschaffen, so sind die Vorstandsmitglieder für die neuen Vorstandsposten auch zu wählen, so dass die Posten besetzt werden. Der Gewählten muss das Amt auch annehmen, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>		
<p>5. Beanstandet wird die <b>Anmeldung</b>, weil im Rahmen der Änderung der Satzung ein bisher existierendes Vorstandsamt weggefallen ist, was jedoch nicht angemeldet wurde.</p>	<p>Sieht die Änderung der Satzung auch eine Änderung der Zusammensetzung des bisherigen Vorstandes vor (z.B. das Amt des 3. Vorsitzenden entfällt ersatzlos), so prüft das Registergericht, ob der bisherige Amtsinhaber, dessen Amt weggefallen ist, ausgeschieden ist.</p>	<p>Notar: Das Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers muss nachträglich noch angemeldet werden (da der bisherige Amtsinhaber nach der neuen Satzung nicht mehr zum Vorstand zählen soll).</p>
<p>6. Es fehlen die zur Anmeldung erforderlichen <b>Unterlagen</b>.</p>	<p>Zur Anmeldung einer Satzungsänderung beim Vereinsregister werden die nachfolgenden Unterlagen benötigt, deren Vorhandensein durch das Registergericht überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung zur Mitgliederversammlung vom ...</li> <li>- Abschrift des Protokolls vom ... über die Mitgliederversammlung vom ... nebst Anwesenheitsliste</li> <li>- Abschrift des kompletten Wortlautes der geänderten Satzung.</li> </ul>	<p>Notar: Der Notar benötigt die Unterlagen für die beabsichtigte Anmeldung der Satzungsänderung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Beanstandungen im Zusammenhang mit Satzungsneufassungen</b></p>		
<p>1. Beanstandung der <b>Einladung</b> zur Mitgliederversammlung, dass die Satzungsneufassung nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde.</p>	<p>Die Ankündigung der Satzungsänderung muss, sofern die Mitteilung der Tagesordnung nach der Satzung nicht ausdrücklich entbehrlich ist, so gehalten sein, dass die Mitglieder aus der Tagesordnung im Wesentlichen erkennen können, um was es sich bei der geplanten Neufassung bzw. Änderung handelt. Die bloße Ankündigung „Neufassung der Satzung“ genügt in aller Regel nicht (Sauter / Schweyer / Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage, Rn. 135).</p>	<p>Dem Registergericht gegenüber ist nachzuweisen, dass der Entwurf der Satzungsneufassung beigelegt war. Sollte also der Einladung ein Satzungsentwurf beigelegt gewesen sein, ist dies dem Registergericht nachträglich entsprechend zu bestätigen und die Einladung inkl. dieses Entwurfes nochmals dort einzureichen.</p> <p>War kein Entwurf beigelegt so ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Neufassung der Satzung zu wiederholen, wobei darauf zu achten ist, dass der Entwurf der Neufassung der Satzung der Einladung dieses Mal beigelegt ist.</p>

<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Achten Sie bereits in Ihrem Einladungsschreiben darauf, dass Sie die Satzungsneufassung im Entwurf beifügen, so dass jedes Mitglied allein anhand des Einladungsschreibens und der Anlage erkennen kann, was Inhalt der neuen Satzung werden soll. Die Gegenüberstellung kann in einer Anlage dem Einladungsschreiben beigelegt werden oder im Einladungsschreiben selbst enthalten sei. Beachten Sie die Terminologie: Während eine „Satzungsänderung“ nur eine einzige oder mehrere Regelungen der Satzung ändert, wird bei einer „Satzungsneufassung“ die bisherige Satzung durch eine neue vollständig ersetzt.</p>		
<p>2. Beanstandung des <b><u>Versammlungsprotokolls</u></b>, weil die Neufassung der Satzung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde.</p>	<p>Im Rahmen der Anmeldung wird vom Registergericht geprüft, ob die eingereichte neue Satzung auch tatsächlich in der Mitgliederversammlung so beschlossen worden ist.</p>	<p>Der Nachweis, dass die Satzung auch tatsächlich in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, kann entweder dadurch geführt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Satzungstext (im Falle der Neufassung vollständig) in das Protokoll aufgenommen wird oder</li> <li>– dass die beschlossene Satzung durch feste Verbindung zum Bestandteil des Protokolls gemacht wird.</li> </ul> <p>War dies bislang nicht der Fall, so ist daher entweder ein ergänztes Protokoll, in dem der Wortlaut der neugefassten Satzung vollständig integriert ist, oder ein mit dem Wortlaut der neugefassten Satzung fest verbundenes Protokoll (d.h. als ein elektronisches Dokument) einzureichen.</p>
<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Achten Sie darauf, dass Satzungstext der Neufassung vollständig in das Protokoll aufgenommen wird oder dass die beschlossene neue Satzung durch feste Verbindung zum Bestandteil des Protokolls gemacht wird.</p>		
<p>3. Beanstandet wird, dass die <b><u>neu gefasste Satzung</u></b> nicht die notwendigen Bestimmungen des § 58 BGB enthält.</p>	<p>Inhaltlich fehlt in der neuen Satzung die z.B. die gem. § 58 Nr. 4 BGB erforderliche Regelung über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>Zwar handelt es sich bei § 58 BGB nur um eine bloße „Soll-Vorschrift“. Ein Verein darf allerdings vom Registergericht nach § 60 BGB nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält.</p>	<p>Die notwendige Ergänzung der Satzung wäre in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen.</p>
<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Die Satzung soll gemäß § 58 BGB Bestimmungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,</li> <li>2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,</li> <li>3. über die Bildung des Vorstands,</li> <li>4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.</li> </ol> <p>Achten Sie bei der neugefassten Satzung darauf, dass die Satzung diese Mindestangaben enthält, bevor Sie über die Neufassung beschließen lassen.</p>		
<p>4. Beanstandet wird, dass es keine <b><u>Neuwahl</u></b> des neuen Vorstandes gegeben, obwohl im Rahmen der Neufassung der Satzung neue Vorstandsämter geschaffen wurden.</p>	<p>Sieht die Neufassung der Satzung auch die Schaffung neuer Ämter vor (z.B. stellvertretenden Kassenwart, dessen Amt es vor der Neufassung nicht gab), prüft das Registergericht, ob eine Wahl der neuen Amtsinhaber stattgefunden hat und die Wahl angenommen wurde.</p> <p>Aus dem eingereichten Protokoll ist keine Wahl der neu geschaffenen Vorstandsämter ersichtlich.</p>	<p>Diese fehlenden Wahlen müssen noch nachgeholt und die entsprechenden Personen sodann unter Vorlage des entsprechenden Protokolls ergänzend zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.</p>

<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Wenn Sie neue Vorstandsämter geschaffen haben, so müssen diese im Wege einer Wahl auch besetzt werden. Achten Sie darauf, dass die Wahl stattfindet und das neu gewählte Vorstandsmitglied die Wahl auch annimmt, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>		
<p>5. Beanstandet wird die <b>Anmeldung</b>, weil im Rahmen der Neufassung der Satzung ein bisher existierendes Vorstandsamt weggefallen ist, was jedoch nicht angemeldet wurde.</p>	<p>Sieht die Neufassung der Satzung auch eine Änderung der Zusammensetzung des bisherigen Vorstandes vor (z.B. das Amt des 3. Vorsitzenden entfällt ersatzlos), so prüft das Registergericht, ob der bisherige Amtsinhaber, dessen Amt weggefallen ist, ausgeschieden ist.</p>	<p>Notar: Das Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers muss nachträglich noch angemeldet werden (da der bisherige Amtsinhaber nach der neuen Satzung nicht mehr zum Vorstand zählen soll).</p>
<p>6. Beanstandung der <b>Anmeldung</b>, dass durch die Neufassung der Satzung auch Änderungen vorgenommen wurden, die sich auf Angaben beziehen, die nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragen sind und - obwohl notwendig - nicht schlagwortartig in der Anmeldung hervorgehoben wurden.</p>	<p>Werden im Rahmen der neugefassten Satzung etwa die Zusammensetzung des Vorstandes oder auch die allgemeine Vertretungsregelung gegenüber der bisherigen Satz geändert, so prüft das Gericht, ob diese Änderungen in der Anmeldung ausdrücklich jedenfalls schlagwortartig hervorgehoben wurden.</p>	<p>Notar: Die Hervorhebung ist im Rahmen einer neuen Anmeldung nunmehr hervorzuheben.</p>
<p>7. Es fehlen die zur Anmeldung erforderlichen <b>Unterlagen</b>.</p>	<p>Zur Anmeldung einer Satzungsneufassung beim Vereinsregister werden die nachfolgenden Unterlagen benötigt, deren Vorhandensein durch das Registergericht überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung zur Mitgliederversammlung vom ...</li> <li>- Abschrift des Protokolls vom ... über die Mitgliederversammlung vom ... nebst Anwesenheitsliste</li> <li>- Abschrift des kompletten Wortlautes der neu gefassten Satzung</li> </ul>	<p>Notar: Der Notar benötigt die Unterlagen für die beabsichtigte Anmeldung der Satzungsneufassung.</p>
<b>IV. Beanstandungen im Zusammenhang mit der Änderung des Vereinszwecks</b>		
<p>1. Das Registergericht beanstandet, dass die Änderung des Vereinszwecks nicht durch alle Vereinsmitglieder bzw. nicht mit der in der Satzung für Zweckänderungen vorgesehenen Mehrheit beschlossen wurde.</p>	<p>Das Registergericht prüft, ob die Satzungsänderung, durch die der Vereinszweck geändert wird, mit der notwendigen Mehrheit beschlossen wurde.</p>	<p>Dem Vereinsregister ist nachzuweisen, dass alle Mitglieder der Zweckänderung zugestimmt haben oder die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht wurde.</p>
<b>Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung</b>		
<p>Da der satzungsmäßig festgelegte Zweck des Vereins (§ 57 Abs. 1 BGB) für das Wesen des Vereins und seine Identität maßgebend ist, lässt das <b>Gesetz</b> eine Änderung des Vereinszwecks nur zu, wenn sämtliche Vereinsmitglieder dazu ihre Zustimmung geben (§ 33 Abs. 2 BGB). Zur Beschlussfassung über eine Zweckänderung genügt also ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung selbst dann nicht, wenn die für eine sonstige Satzungsänderung gesetzlich erforderliche 3/4-Mehrheit erreicht ist. Vielmehr ist erforderlich, dass alle in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmen und außerdem die Nichterschiedenen schriftlich zustimmen. Durch eine in der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung, in der der Zweck des Vereins geändert wird, ist m.a.W. die schriftliche Zustimmung sämtlicher nicht in der vorgenannten Versammlung anwesend gewesenen Mitglieder zu dieser Zweckänderung erforderlich. Der Nachweis darüber kann dem Registergericht (Vereinsregister) durch Vorlage einer Bescheinigung des Vorstandes in vertretungsbefugter Zahl dahingehend erbracht werden, dass sämtliche in der Versammlung vom ... nicht erschienen Mitglieder der am ... beschlossenen Zweckänderung zugestimmt haben (abhängig vom Rechtspfleger!).</p>		

<p>Die außerordentlich strenge gesetzliche Regelung kann aber in der <b>Satzung</b> durch eine andere ersetzt werden (§ 40 BGB). Die Satzung kann dabei so weit gehen, dass eine Zweckänderung bereits mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann. Die Satzung muss somit stets auf Abweichungen (Erschwerungen / Erleichterungen) von der gesetzlichen Regelung geprüft werden.</p>		
<p>2. Es fehlen die zur Anmeldung erforderlichen <b>Unterlagen</b>.</p>	<p>Zur Anmeldung einer Satzungsänderung in Form der Änderung des Vereinszwecks beim Vereinsregister werden die nachfolgenden Unterlagen benötigt, deren Vorhandensein durch das Registergericht überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung zur Mitgliederversammlung vom ...</li> <li>- Abschrift des Protokolls vom ... über die Mitgliederversammlung vom ... nebst Anwesenheitsliste</li> <li>- Abschrift des kompletten Wortlautes der geänderten Satzung</li> <li>- Ggf. Zustimmung aller Mitglieder zur Zweckänderung in Kopie.</li> </ul>	<p>Notar: Der Notar benötigt die Unterlagen für die beabsichtigte Anmeldung der Satzungsänderung.</p>

## V. Beanstandungen im Zusammenhang mit Vorstandsänderungen

<p>Beanstandet wird, dass laut <b>Versammlungsprotokoll</b> die Wahl vom Gewählten nicht ausdrücklich angenommen wurde</p>	<p>Das Registergericht prüft anhand des Protokolls, ob derjenige, der zum Vorstandsänderung angemeldet wird, ordnungsgemäß mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wurde und die Wahl auch angenommen hat.</p>	<p>Fehlt lediglich die Angabe im Protokoll dazu, dass der gewählte die Wahl angenommen hat, obwohl dies der Fall war, so kann dies nachträglich durch Berichtigung des Protokolls nachgeholt werden. Das Protokoll ist zu ergänzen und erneut beim Handelsregister einzureichen.</p> <p>Wurde die Wahl bereits nicht angenommen, so ist dies nachzuholen und dem Vereinsregister nachzuweisen.</p>
--	--	--

### Tipp zur Vermeidung einer Beanstandung durch das Registergericht im Vorfeld der Anmeldung

Die Bestellung erfolgt zweigliedrig: Zum einen bedarf es einer **Entscheidung des zuständigen Bestellungsorgans** (in der Regel dies ein Bestellungsbeschluss der Mitgliederversammlung). Findet die Wahl nach den gesetzlichen Regelungen statt, ist nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Zum anderen bedarf es aber auch noch einer **Bestellungserklärung**. Die Bestellungserklärung muss dem Gewählten zugehen und er muss ihr zustimmen, da die Übernahme des Amtes auch mit erheblichen Pflichten verbunden ist. Er muss die Wahl also auch annehmen. Achten Sie also bereits nach der Wahl darauf, dass derjenige, der gewählt wurde, die Wahl auch annimmt. Die Annahme der Wahl durch den Gewählten ist in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen.

Nimmt der Gewählte an der Mitgliederversammlung teil, in der seine Bestellung beschlossen wurde, wird die Bestellungserklärung der Wahl in der Regel unmittelbar nachfolgen. Dabei ist üblich, dass der Versammlungsleiter den Gewählten fragt, ob er die Wahl annimmt. Dies ist die Bestellungserklärung. Mit der Annahme der Wahl stimmt der Gewählte dieser Bestellungserklärung zu. Damit ist ihm das Vorstandsamt übertragen.

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und ihrer Annahme durch den oder die gewählten ist die Vorstandsbestellung rechtswirksam; sie bedarf also zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister. Gleichwohl sind die Vorstandsmitglieder gesetzlich verpflichtet, jede Änderung des Vorstands, die sich durch die Wahl ergeben hat, zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. **Anmeldepflichtig ist der neue Vorstand, der zugleich das Ausscheiden des alten Vorstands anmeldet**; da der anmeldende bereits Vorstand sein muss, kann die Anmeldung nicht vor Beginn seiner Amtszeit erfolgen (Sauter / Schweyer / Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage, Rn. 259).

Nur **Veränderungen im Vorstand** sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, **Wiederwahlen** dagegen nicht (mehr). Manche Registergerichte verlangen aber, dass Wiederwahlen formlos mitgeteilt werden (Sauter / Schweyer / Waldner, aaO, Rz. 260).